

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionelle Ausgabe Riesa.
Seite Nr. 24.

Redaktionelle Ausgabe Elsterwerda.
Seite Nr. 24.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großba.

Nr. 234.

Montag, 7. Oktober 1918, abends.

21. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten wöchentlich 3.50 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Einheit für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreieckigen Grundstücke (7 Silber) 30 Pf., Dreispieler 25 Pf.; zeitraubender und kostbarerer Satz entsprechend höher. Nachwaltung- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechte Taxe. Beihilflicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Haftungs- und Schüttigungsort: Riesa. Versandort: Unterhaltungsbüro, "Gräfin an der Elbe". — In Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsunternehmungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verkauf: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditterich, Riesa.

Bekanntmachung über Fleischversorgung und Hausschlachtungen.

Unter Aufhebung des bisherigen Hausschlachtungsverbotes wird auf Grund von § 9 E. der Fleischfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — RGBl. S. 949 — und der Änderungsverordnung vom 20. September 1918 — RGBl. S. 1117 — folgendes bestimmt:

§ 1. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeugten oder angekauften Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen verfülligen Betätigung ernährt worden ist. Lediglich die Zahlung eines Raftlohnes oder die Vergabe oder Bezahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mästung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Wildtieren mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Genehmigung der von ihnen zu vertreibenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Wildtieren mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Genehmigung der von ihnen zu vertreibenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter;

§ 2. Hausschlachtungen von Kindern, Kälbern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Hausschlachtungen von Hühnern sind dem Kommunalverband anzusegnen. Das Gleiche gilt von der Selbstversorgung mit Wildbret, das dem Fleischmarktzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

§ 3. Die Genehmigung zur Hausschlachtung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Vorteilen des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

1. das Tier zur Hausschlachtung rechtzeitig und vorschriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 208).

2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hausschlachtungen mehr vorhanden,

3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hausschlachtungen erfüllt,

4. die aus früheren Hausschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Auseinandersetzung verwandt worden sind.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Genehmigung zu verweisen.

Wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, ist die Genehmigung zu verweisen oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmekette zur Bedingung zu machen.

§ 4. Der Antrag auf Genehmigung der Hausschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mästung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorge schriebenen Muster durch die Ortsbehörde zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Verjährung der Genehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu begrenzen.

§ 5. Über die erfolgte Hausschlachtung ist dem Kommunalverband nach dem von ihm vorgeschriebenen Muster eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 6. Bei Hausschlachtungen von Kindern, Kälbern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbeschauer das Schlachtwicht durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Beifügung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterstrichen zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtwichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vergl. die Anweisung an die Fleischbeschauer vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

§ 7. Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweines, außerdem zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtwichts wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweins gilt als Abschluss eines Haltungsvertrages zu Gunsten des Viehhändlerverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmekette und den Lieferungspreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hausschlachtungen gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

Wenn das Schlachtwicht des ganzen Schweines einschließlich des nach § 1 abzugebenden Viertels beträgt

mehr als 80—70 kg einschl.: 1 kg,
mehr als 70—80 kg einschl.: 2 kg,
mehr als 80 kg für weitere angefangene

je 10 kg weitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Sicht benutzt worden, so sind § 8 n. o. des Schlachtwichts in Speck oder Fett abzulegen. Die abzulegenden Speck- und Fettmengen können auf das nach § 1 abzulegenden Viertel im Anteile abgezogen werden.

Der Speck darf nicht rissig, sondern muss eingesalzen, gepökelt oder geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchmischen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Dosen-Wannen-Form weniger als 1/2 kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hausschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abl. 8 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hausschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsweg Fettmengen gewährt werden können oder zu deren Hausschlachtung solche Vorschriften gelten.

Die abzulegenden Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzulegen. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Wiedumlage, die abgelieferten Viertel zur Wurstbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Fett- und Speckmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Verpflichtung der Massenverpflegungen und Wirtschaften; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

§ 8. Als Lieferungspreis ist festzulegen:

a) bei Abgabe eines ganzen Schweines:
180 Pf. für den Sennert Lebendgewicht,
b) bei Abgabe eines Schweineviertels:
180 Pf. für jedes Pfund Schlachtwicht.

o) bei Speck- und Fettabgabe:

2,20 M. je 1 Pfund eingesalzener Speck,
2,80 M. je 1 Pfund gut gepökelter Speck,
2,40 M. je 1 Pfund geräucherter Speck,
2,20 M. je 1 Pfund Fett in unsortiertem Zustande,
2,60 M. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

§ 9. Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hausschlachtung belassene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte verbrauchen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie nicht ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10. Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beiztümlich keine Hausschlachtungsangehörigen aus den ansässigen Fleischvorräten ihren Fleischbedarf voll oder nur zur Hälfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vergl. § 9, Ab. 2), im ersten Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der ihm aufstehenden Vollbez. Kinderarten.

Für je 400 g Schlachtwicht und Wildbret sowie für 1 Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischkartenabschnitte einer Woche, für 1 jungen Hahn bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischkarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtwichts zum Zweck der Fleischkartenentziehung nicht in Anfrag.

§ 11. Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen gegen Entgelt ist verboten, soweit es sich nicht um die Abgabe an Personen, die zur Selbstversorgergemeinschaft (§ 9 Ab. 2) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

§ 12. Der Kommunalverband kann Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen oder nicht vorchriftsmäßig angesetzte Hausschlachtung gewonnen ist, an seinen Gunsten ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

§ 13. Gegen Verfügungen des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreishauptmannschaft, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 14. Das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — kann Maßnahmen von den Vorstehern der Hausschlachtungen erlassen, soweit hierfür nicht der Staatssekretär des Reichsernährungsamtes zuständig ist.

§ 15. Zuwerthandlungen gegen die Vorstehern der Bekanntmachung werden auf Grund von § 18 der Fleischfleischordnung mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem kann Selbstversorger das Recht der Fleischverarbeitung entzogen werden. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht auf Grund von § 12 für verfallen erklärt worden sind.

§ 16. Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 17. Alle entgegenstehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachungen über Fleischverlauf durch Hausschlachtende vom 14. Oktober 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 245) und vom 27. November 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 277), ferner die Bekanntmachungen über Hausschlachtungen vom 8. Januar 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 9) und vom 5. März 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 56) werden aufgehoben.

§ 18. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 1. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

4805
4820 VLA III

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung von Mittwoch, den 9. 10. 18. ab auf Abschnitt 41 der roten Räbmittelkarte I 300 Gramm Brot,

grünen Räbmittelkarte I 250 Gramm Brot.

Der Preis beträgt 48 Pf. für das Pfund.

Die Entnahme hat bis spätestens 15. 10. 18. zu erfolgen.

Die Abschnitte 41 der roten und grünen Räbmittelkarte I sind bis spätestens den 18. 10. 18. an den Kommunalverband einzuhalten.

Diese Frist ist unbedingt einzuhalten.

Großenhain, am 7. Oktober 1918.

Der Kommunalverband.

Ausgabe von Gutscheinen

zum Bezug von verbilligter Milch an Minderbemittelte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain, Abgabe verbilligter Milch an Minderbemittelte, vom 27. September 1918 — abgebrochen in Nr. 227 des Riesaer Tageblattes vom 28. September 1918 — wird für die Stadt Riesa Folgendes bestimmt:

1. Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt im Rathaus, Lebensmittelkarten-Ausgabestelle, Zimmer Nr. 18.

Diejenigen, welche nach der oben erwähnten Bekanntmachung Anspruch auf den Bezug eines solchen Gutscheines haben, sollen sich melden, und zwar Dienstag, den 8. Oktober 1918, nachm. 8—6 Uhr.

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen im "Gasthaus Stern und Matzeller",

Mittwoch, den 9. Oktober 1918, nachm. 8—6 Uhr.

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen in der "Polizeiwache, Knabenstraße und in der Carolinenstraße",

Donnerstag, den 10. Oktober 1918, nachm. 8—6 Uhr.

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen in der "Schankwirtschaft Elbstraße, Fleischgroßhandlung und in der "Dampfbad-Schänke" und

Freitag, den 11. Oktober 1918, nachm. 8—6 Uhr.

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen in dem "Gasthaus Stadt Dresden und im Gasthaus Deutsches Haus".

Bei der Antragstellung sind vorzulegen: der Steuerzettel des Haushaltungsverstandes oder ein sonstiger Einkommensnachweis, die Bratausweis-Karte, die Milchkarten, die Geburtskarte für die Kinder im 1. und 2. Lebensjahr oder das Familienstammbuch.

Als Minderbemittelte gelten Ehepaare oder einzelne Personen mit einem Einkommen bis 2500 M. Die Grenze wird für jeden Kopf der im Haushalt zu versorgenden erwerbstlosen Personen um 200 M. bis zum Höchstbetrag von 4800 M. erhöht.

Als Bezugsberechtigte kommen in Frage, Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, Schwangere und in den letzten 8 Monaten Stillende, Kränke, soweit die Kosten der Milch nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen öffentlichen Kasse getragen werden.

Die Beihilfen betragen bei

1 Liter Milch 8 Pf.

1/2 : : 6 : und

1/4 : : 4 : .

</